

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **6 (1839)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

nisse und Schwierigkeiten“ seien, mit denen man dort fortwährend zu kämpfen habe. Er wünscht nun, daß auf die nächste Tagsatzung dahin instruiert werden möchte:

1) „Es sei dem Stand Graubünden, nachdem derselbe seine Militärorganisation umgearbeitet und darin die zur Erfüllung seiner militärischen Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft zweckdienlichen Anordnungen werde getroffen, und der Militäraufsichtsbehörde davon Kenntniß gegeben haben — die erforderliche Zeit zur Instruktion seiner Milizmannschaft, bis zu deren möglichst vollkommenen militärischen Befähigung anberaunt, wo alsdann eine eidgen. Inspektion über dessen Contingente Statt finden solle.“

2) „Die eidgen. Militäraufsichtsbehörde sei beauftragt, die den Truppen des Cantons Graubünden zu ertheilende Instruktion sorgfältig zu überwachen, und die Abhaltung der Inspektion, nachdem der Unterricht den Truppen genügend ertheilt worden, anzuordnen.“

Dieses Gesuch stützt der kleine Rath von Graubünden hauptsächlich darauf, daß dem dortigen Großen Rathe mit nächstem der Entwurf zu einer neuen Cantonal-Militärorganisation vorgelegt werden solle, an dessen Annahme nicht zu zweifeln sei. Bekanntlich war hievon schon seit einigen Jahren die Rede, nun endlich soll dieses Gesetz, vielleicht veranlaßt durch jene Berichte des eidgen. Inspektors und der eidgen. Militäraufsichtsbehörde zu Tage gefördert werden. In dessen soll dieses Gesetz, wenn es auch einmal vom Großen Rathe angenommen und von den Gemeinden genehmigt sein wird, allerdings geeignet sein, in dem Bündnerischen Milizwesen durchgreifende Verbesserungen mit sich zu führen. Diese Verbesserungen sind: eine passende Eintheilung des Cantons nach der zum Bundesheer zu stellenden Mannschaft; Abschaffung des Substitutionsunfugs, mit Ausnahme für die Abwesenden; Verkürzung des Dienstaltes, dagegen verlängerte Dienstzeit; Rekrutenunterricht für alle ins 18te Alters eintretende Bündner, selbst solcher, die nicht in die Miliz treten; und endlich ein besonderer Unterricht für die Cadres. Ob diese neue Militäreinrichtung den Forderungen der Zeit entspricht, wollen wir gewärtigen, immerhin aber läßt sie uns Gutes erwarten.

Im Jahr 1839 werden folgende Inspektionen abgehalten:

- 1) Ueber das Gesamtcontingent des Cantons Zug (Weinmonat 1839).
- 2) Ueber die eine Hälfte des Gesamtcontingents,

das Materielle und die Munition des Standes Tessin (Wintermonat 1839).

3) Ueber das Gesamtcontingent des Standes Genf (August 1839).

4) Ueber zwei Bataillone des bisherigen zweiten Contingents des Standes Bern.

Während des Jahres 1840 sind zu inspizieren:

- 1) Das Gesamtcontingent des Cantons Uri.
- 2) Das Gesamtcontingent des Cantons Freiburg.
- 3) Das Gesamtcontingent des Cantons Waadt.
- 4) Die andere Hälfte des Gesamtcontingents des Cantons Tessin.
- 5) Zwei Artillerie-Compagnien der bisherigen Reserve des Cantons Bern.

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

Die Tagsatzung behandelte in ihren Sitzungen vom 8., 9., 11., 12. und 15. Juli die von der eidgen. Militäraufsichtsbehörde eingebrachten Vorschläge, deren wir in einigen vorhergehenden Nummern erwähnten. In der ersten dieser Sitzungen konnte man zu keinem Resultate gelangen, indem beinahe alle Stände sich darauf beschränkten, eine Menge Reklamationen gegen die angebliche Ueberladung vorzubringen. Ein Stand hatte zu viel Cavallerie, der andere zu viel Artillerie, der dritte wollte keine Trainpferde stellen u. s. f. Mehrere Stände wollten in die Vorschläge gar nicht eingehen, weil sie nur ein Wiederaufwärmen des selig verstorbenen Entwurfs der Militärorganisation seien. In der zweiten Sitzung begannen die Reklamationen aufs neue, und endlich nachdem die Gesandtschaften alle ihre Desiderien zu Protokoll gegeben, wurden die Anträge an eine Commission gewiesen, bestehend aus den H. Oberstlieut. Steinhauer, Landammann Schmid von Uri, Oberst v. Maillardoz, Bürgermeister Frei von Basel und Oberst Weiß.

In den nachfolgenden Sitzungen wurde sofort die Organisation der obersten Militärbehörde behandelt. Der erste Artikel (s. S. 77 der helv. Milit.-Zeitschrift) veranlaßte ein Gemisch *) der entgegengesetztesten Anträge: Mehrere Stände wollen der Oberaufsichtsbehörde, als vorzugsweise friedlicher Natur, ihren alten Namen lassen, während andere dieselbe zum eidgen. Kriegsrath stempeln wollen; Einige begehren,

*) Wir folgen hier dem Berichte des Berner Verfassungsfreundes.

daß der Präsident als ein Mann, der selten vom Fache ist und nur ausnahmsweise die geeigneten Kenntnisse besitzt, nicht nothwendig in der Person des jeweiligen Tagsatzungs- und Vorortspräsidenten gesucht werden müsse; Andere wünschen, daß unter die Mitglieder der Oberaufsichtsbehörde auch Civilpersonen gewählt werden u. s. w. Nach mehrfältigen Abstimmungen wird dann der Artikel folgendermaßen angenommen:

„Die Leitung des eidgen. Kriegswesens wird einem eidgen. Kriegsrath, als obere Militär- = Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde, unter Autorität der Tagsatzung und in ihrer Abwesenheit, des Vororts, übertragen. Derselbe besteht aus dem jeweiligen Präsidenten des eidgen. Vororts und vier Mitgliedern, welche die Tagsatzung aus der Zahl der eidgen. Obersten der verschiedenen Waffen durch geheimes und absolutes Stimmenmehr ernannt. Die Tagsatzung wählt den Vicepräsidenten der Behörde unter den Mitgliedern des eigentlichen Kriegsraths. Mit dem Auslauf seiner Amtsdauer als Mitglied erfolgt auch die Erneuerungswahl zu dieser Stelle.“

Der zweite Artikel über die Amtsdauer und den Austritt wird genehmigt, nur konnte man über die Wiedererwählbarkeit keine Mehrheit weder für noch wider erhalten. Der dritte Artikel über die Suppleanten wird unverändert angenommen. Der vierte Artikel über das Sekretariat wird folgendermaßen abgefaßt:

„Der Kriegsrath hat einen Kriegsekretär, der auf dessen Vorschlag, welchen die Stände um einen Candidaten vermehren können, von der Tagsatzung je weilen auf vier Jahre mit Wiedererwählbarkeit ernannt wird.“ Die Art. 5 und 6 gehen unverändert durch. Der Art. 7 hingegen gibt zu weitläufigen Erörterungen Anlaß. Nach diesem sollten der Oberstquartiermeister und der Oberstartillerieinspektor mit gleichem Stimmrechte, wie die übrigen Mitglieder, den Sitzungen des Kriegsrathes beiwohnen. Den Artikel vertheidigten die Stände Luzern, Glarus, Zürich, Uri, Appenzell, Schaffhausen, Aargau, Baselstadt und besonders Solothurn. Sie finden es unzweckmäßig, daß die zwei thätigsten Mitglieder weder Sitz noch Stimme in der Militärbehörde haben sollen. Diese Männer arbeiten das ganze Jahr im Militärwesen, und wenn es darauf ankömmt, Beschlüsse zu fassen, so sollten sie nicht dabei sein? Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Gegenwart dieser beiden Männer immer sehr nützlich war. Wenn diesen ausgezeichneten

Offizieren, welche daran zu halten scheinen, Sitz und Stimme in der Militärbehörde zu haben, der Eintritt zu derselben verweigert werde, so laufe man Gefahr, dieselben ganz zu verlieren. Dieß wäre ein Unglück für die Schweiz, denn man besitze nicht viel ausgezeichnete Offiziere im Generalstabe. Zudem sei es eine Anomalie, denselben in Kriegszeiten Sitz und Stimme zu geben, wenn die Militärbehörde zum Kriegsrathe wird, und ihnen den Eintritt und das Mitstimmen in gewöhnlichen Zeiten zu verweigern. Auf diese Weise seien diese Herren in eine doppelte Stellung versetzt, welche zu Unannehmlichkeiten und zu Konflikten führen könne, und durch diese Doppelstellung werde auch eine doppelte Rechnungsführung nothwendig u. s. w.

Diese Ansichten bekämpften Bern, Freiburg, Genf, Waadt, Thurgau, Baselland, und besonders lebhaft St. Gallen. Es widerstreite allen Regeln einer guten Verwaltung, daß die Personen, welche eine Maßregel zu erquiren haben, in der Behörde sitzen, von welcher dieselbe ausgegangen ist. Zudem brauche man diese Männer in entscheidenden Augenblicken fern von dem Sitze der Militärbehörde. Auf keinen Fall sei anzunehmen, daß ihr Rath und ihre Kenntnisse nicht zur Zeit berücksichtigt werden. Niemand darf Richter und Partei in seiner eigenen Angelegenheit sein; wie sollen aber die Handlungen der in Frage liegenden Offiziere gehörig geprüft und gewürdigt, wie sollen ihre Rechnungen controllirt werden, wenn sie selbst in der Behörde sitzen und stimmen? Genau betrachtet sollen sie nur Referenten und Berichterstatter sein. Sie sind nicht die Seele der Behörde, sie sind die Arme derselben. Das ganze Raisonement der Vertheidiger des vorliegenden Paragraphen beruhe auf persönlichen Rücksichten; es wäre doch bald einmal an der Zeit, solche Gründe, die nur zu lange schon den Ausschlag gegeben haben, bei Seite zu setzen u. s. w.

Die Abstimmung hierüber lieferte durchaus kein Resultat. Am folgenden Tage schritt man zu einer nochmaligen Abstimmung sowohl über diesen als denjenigen Theil des zweiten Artikels, welcher von der Wiedererwählbarkeit der austretenden Mitglieder des Kriegsrathes handelt, und es erhielt der Art. 7 die reglementarische Mehrheit. Auch für die Wiedererwählbarkeit der austretenden Mitglieder des Kriegsrathes erklärten sich 12 Stände. Die andern Artikel von 8 bis 17 waren schon Tags zuvor mit wenigen unwesentlichen Abänderungen angenommen worden. Ueber das Ganze erklärten sich: Für den Antrag, a) unbedingt: 3½ St.; b) mit Ratifikationsvorbehalt: 7½, somit 11 Stände. Gegen den Antrag: 6; für das Referendum: 5 Stände.

(Fortsetzung folgt.)